

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
I. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Firma und Sitz			
(1) Die Gesellschaft führt die Firma "GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH". (2) Sitz der Gesellschaft ist Eberswalde.			
§ 2 Gegenstand des Unternehmens			
(1) Die Gesellschaft fördert das öffentliche Gesundheits- und Sozialwesen. Die Gesellschaft wird dazu unter anderem das Angebot von medizinischen Leistungen sicherstellen sowie die Beibehaltung der bisherigen Klinikstandorte dauerhaft gewährleisten. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Krankenhaus-Standorte ist Auftrag und Verpflichtung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH und ihrer Einrichtungen. (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft für Unternehmen und Einrichtungen privaten Rechts im Gesundheits- und Sozialbereich durch deren Steuerung und Finanzierung.	(1) Die Gesellschaft fördert das öffentliche Gesundheits- und Sozialwesen. Die Gesellschaft wird dazu im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten unter anderem das Angebot von medizinischen Leistungen sowie die Beibehaltung der bisherigen Klinikstandorte der Tochter- und Enkelgesellschaften gewährleisten. Tochter- und Enkelgesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind solche, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist. (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen privaten Rechts im Gesundheits- und Sozialbereich durch deren Steuerung und die Erbringung		

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch der Erwerb von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solche, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, kommunalrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Gesellschaftern unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafter steht. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Weiterhin kann sie Vereinbarungen über Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen	von Dienstleistungen und Lieferungen an diese Gesellschaften. (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch der Erwerb von anderen nicht gemeinnützigen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, kommunalrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Gesellschaftern unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafter steht. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Weiterhin kann sie Vereinbarungen über Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen.		(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch der Erwerb von anderen sowohl gemeinnützigen, als auch nicht gemeinnützigen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfanges des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, kommunalrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, den Gesellschaftern unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafter steht. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Weiterhin kann sie Vereinbarungen über Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen.
	§ 2a Gemeinnützigkeit		
	(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im		

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
	Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie Mildtätigkeit.		
	(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch ein planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken mit den folgenden Gesellschaften: • GLG Werner Forßmann Klinikum Eberswalde GmbH (Amtsgericht Frankfurt/Oder HRB 1850 FF) • GLG Fachklinik Wolletzsee GmbH (Amtsgericht Neuruppin HRB 10322 NP) • GLG Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH (Amtsgericht Frankfurt/Oder HRB 5742 FF) • GLG Martin Gropius Krankenhaus GmbH (Amtsgericht Frankfurt/Oder HRB 10914 FF) • GLG MVZ Eberswalde GmbH (Amtsgericht Frankfurt/Oder HRB 1994 FF) • GLG Ambulante Pflege & Service GmbH (Amtsgericht Frankfurt/Oder HRB 5398 FF) • GLG Service- und Immobilienverwaltung Eberswalde GmbH	Hier werden die gemeinnützigen Kooperationspartner genannt, daher ist die Wolletzer Patientenservice GmbH nicht aufzunehmen.	

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
	(Amtsgericht Frankfurt/Oder HRB 4509 FF) sowie die • GLG Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (Amtsgericht Neuruppin HRB 9883 NP) • GLG MVZ Prenzlau GmbH (Amtsgericht Neuruppin HRB 7364 NP) als weitere Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke durch Erbringung von Betriebsführungs- und Dienstleistungen sowie der Erbringung von Lieferungen durch die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH an die genannten Gesellschaften. Der Satzungszweck wird des Weiteren nach Satz 1 verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften als Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, zur Verwirklichung eines gleichen steuerbegünstigten Zwecks, insbesondere durch die Erbringung nachfolgend aufgeführter Leistungen durch die Gesellschaften an die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit GmbH:		

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
	GLG Werner Forßmann Klinikum Eberswalde GmbH: • Dienstleistungen und Lieferungen im Catering-Bereich • Überlassung immaterieller Vermögensgegenstände und von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens GLG Service- und Immobilienverwaltung Eberswalde GmbH: • Reinigungsdienstleistungen • Überlassung immaterieller Vermögensgegenstände und von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens		
	(3) Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht insbesondere durch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften, die den gleichen steuerbegünstigten Zweck verfolgen; dies betrifft unter anderem die in Absatz 2 genannten Gesellschaften.		
	(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		
	(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke		

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
	verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, dass dies nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zulässig ist. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.		
	(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		
	(7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, entsprechend den Beteiligungsquoten an den Landkreis Barnim, den Landkreis Uckermark und die Stadt Eberswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.	Zu besprechen mit Notariat: Diese Satzungsänderung darf erst nach dem geplanten Anteilstausch gelten. Müsste hier noch eine Festlegung getroffen werden bzgl. der Anteile, die die GLG mbH jetzt selbst erwirbt?	
§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.			
II. Stammkapital, Verfügungsbeschränkungen			
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen			
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro). (2) Am Stammkapital sind beteiligt 1. der Landkreis Barnim 35.550,00 Euro, 2. die Stadt Eberswalde 1.900,00 Euro, 3. der Landkreis Uckermark 12.550,00 Euro.	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro). Absatz 2 wird gestrichen.	Die Angabe der Beteiligungsverhältnisse ist nicht erforderlich und ergibt sich im Übrigen aus der Gesellschafterliste, welche im Handelsregister einsehbar ist.	
§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile; An- (bzw. Vor-) kaufsrecht			
(1) Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden. (2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 kann von der Geschäftsführung nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines Beschlusses, der einer Mehrheit von 90 % der Stimmen bedarf, erteilt werden.			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(3) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt. (4) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Wert des Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist durch einen von den übrigen Gesellschaftern beauftragten Wirtschaftsprüfer verbindlich festzustellen. (5) Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Ankaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.			
III. Organe			
§ 6 Organe der Gesellschaft			
Die Organe der Gesellschaft sind			
1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung			
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des §181 BGB befreien. (3) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese regelt die Bedingungen des Anstellungsvertrages. (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und den Gesellschafter im Sinne des Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(6) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan und den Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Abschlussbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.			
IV. Aufsichtsrat			
§ 8 Zusammensetzung			
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Barnim und der Landrat des Landkreises Uckermark gehören dem Aufsichtsrat als geborene Mitglieder an. Weitere 6 Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Barnim, 3 Mitglieder vom Kreistag des Landkreises Uckermark und ein Mitglied wird von der Stadt Eberswalde entsendet. Die verbleibenden 6 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern der Holdinggesellschaften, an denen die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH mehrheitlich beteiligt ist, in sinngemäßer Anwendung der für Konzerne im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3,	(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Barnim und der Landrat des Landkreises Uckermark gehören dem Aufsichtsrat als geborene Mitglieder an. Weitere 7 Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Barnim, 2 Mitglieder vom Kreistag des Landkreises Uckermark und ein Mitglied wird von der Stadt Eberswalde entsendet. Die verbleibenden 6 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern der Holdinggesellschaften, an denen die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH mehrheitlich beteiligt ist, in sinngemäßer Anwendung der für Konzerne im Sinne des § 1		2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Barnim und der Landrat des Landkreises Uckermark, sowie der Bürgermeister der Stadt Eberswalde gehören dem Aufsichtsrat als geborene Mitglieder an. § 97 Abs. 4 S. 1 iVm Abs. 1 S. 2 BbgK-Verf gilt entsprechend. Weitere 7 Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Barnim und 2 Mitglieder vom Kreistag des Landkreises Uckermark entsendet.

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 DrittelbG gelten den Vorschriften gewählt. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf die Dauer der jeweiligen Kommunalen Wahlperiode in Brandenburg benannt bzw. von den Arbeitnehmern gewählt. Die Benennung der vom Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde entsandten Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während seiner Amtszeit aus, so hat der entsendende Gesellschafter für dessen restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen. Bei Ausscheiden eines von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieds rückt die nach der Ersatzliste berechnete Person für die restliche Amtszeit nach. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.	Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 DrittelbG geltenden Vorschriften gewählt. Das von den Arbeitnehmern gewählte Mitglied muss Arbeitnehmer einer Gesellschaft sein, an denen die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH mehrheitlich beteiligt ist. Das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates endet, wenn das von den Arbeitnehmern gewählte Aufsichtsratsmitglied kein Arbeitnehmer einer Gesellschaft mehr ist, an der die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH mehrheitlich beteiligt ist.		

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das als Vertreter der Gesellschafter entsandt worden ist, ist verpflichtet, sein Amt als Aufsichtsratsmitglied sofort niederzulegen, wenn es von dem entsendenden Gesellschafter abberufen wird. Das gleiche gilt für die Aufsichtsratsmitglieder, die mit Rücksicht auf ihre behördliche oder berufliche Stellung in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, wenn sie aus der Stellung ausscheiden.			
§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates			
(1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Barnim. Der stellvertretende Vorsitzende ist der Landrat des Landkreises Uckermark. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahr. § 97 Abs. 2 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 BbgK-Verf gilt entsprechend. (2) Mit Ende der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch das Amt als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender. (3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen; der Aufsichtsrat kann sie jedoch von der Teilnahme			(1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Barnim. Der stellvertretende Vorsitzende ist der Landrat des Landkreises Uckermark. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahr. § 97 Abs. 4 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 S. 2 und 3 BbgKVerf gilt entsprechend.

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
an bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. (4) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden in die Frist nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch schriftliche oder telekopierte Abstimmungen gefasst werden, wenn nicht fünf Mitglieder des Aufsichtsrates oder mehr diesem Verfahren widersprechen. (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als 65 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MiK Stand 20.11.2025
etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vierteljährlich einmal. (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH" abgegeben. (9) Gemäß § 97 Abs. 5 BbgKVerf wird den Beteiligungsverwaltungen der Landkreise Barnim und Uckermark und der Stadt Eberswalde ein aktives Teilnahmerecht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.	(9) Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf wird den Beteiligungsverwaltungen der Landkreise Barnim und Uckermark und der Stadt Eberswalde ein aktives Teilnahmerecht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.	Die Anpassung des § 9 Abs. 9 erfolgt lediglich aus redaktionellen Gründen aufgrund der Änderung der BbgKerf 2024 um den Verweis auf die einschlägigen Vorschriften sicherzustellen und enthält keine inhaltliche Änderung.	
§ 10 Aufgaben			
(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Der	(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die Beratung und	Redaktionelle Änderung („obliegen“ statt „obliegt“)	

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden. (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze nicht überschritten wird, b) Baumaßnahmen und Anschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens über den genehmigten Wirtschaftsplan hinaus, c) Abschluss und Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit monatlichen Verpflichtungen und einer festen Laufzeit von mehr als 120 Monaten, d) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind,	Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.		(2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
e) Hingabe von Darlehen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, g) Prozessführung als klagende oder beklagte Partei, h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, einschließlich Festlegung des Umfangs der Prokura im Innenverhältnis, i) Erteilung der Zustimmung nach § 7 Ziffer 4 (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung), j) Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsunternehmen, k) Beteiligung an Organisationen und Verbänden. (3) - frei - (4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates entfällt bei den in den Buchstaben a) bis g) genannten Geschäften, soweit vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen bzw. Wesentlichkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Mindestens beträgt die Wertgrenze 100.000,00 Euro. (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach den Buchstaben a) bis g) keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung mit Zustim-			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
mung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben. (6) Beschlüsse nach den Buchstaben a), b), i) und j) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. (7) Soweit eine Angelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages zustimmungspflichtig ist, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Tochterunternehmen und bei Beteiligungsgesellschaften entsprechende Geschäfte tätigt oder Handlungen vornimmt. (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Aufwendungsentschädigung, deren Festsetzung der Gesellschafterversammlung obliegt. (9) Der Aufsichtsrat hat weiter folgende Zuständigkeiten: 1. Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlung vor und unterbreitet der Gesellschafterversammlung Empfehlungen für die von ihr zu fassenden Beschlüsse. 2. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.	(7) Soweit eine Angelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages zustimmungspflichtig ist, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Tochterunternehmen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Geschäfte tätigt oder Handlungen vornimmt.	Die Regelung gilt künftig nicht mehr bei Minderheitsbeteiligungen.	(7) Soweit eine Angelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages zustimmungspflichtig ist, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Tochter – und Enkelgesellschaften gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Geschäfte tätigt oder Handlungen vornimmt.

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
3. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. 4. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers. 5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.			
V. Gesellschafter			
§ 11 Gesellschafterversammlung			
(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Geschäftsführung hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Gesellschafter dies verlangt. (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(4) Die Vertreter der Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung. (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen; die Gesellschafterversammlung kann sie von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. (7) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur ausnahmsweise in begründeten Fällen gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax im sog. Umlaufverfahren erfolgen kann, einverstanden erklären.			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgesehen ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. (9) Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst, ist von dem Vorsitzenden oder einem Geschäftsführer eine Niederschrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie dem Abstimmungsergebnis anzufertigen und zu unterzeichnen.			
§ 12 Gesellschafterbeschlüsse (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten: a) die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung, b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages - einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, d) die Erteilung der Zustimmung nach § 5 (Verfügung über Geschäftsanteile), e) die Auflösung der Gesellschaft, f) die Festlegung der Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder, g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates, h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, i) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, j) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung gemäß § 14 aufgestellten Wirtschaftsplan,			j) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung gemäß § 13 aufgestellten Wirtschaftsplan,

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
k) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben, l) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Gesellschaft mit den Geschäftsführern, m) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB und die Erteilung von Einzelvollmacht nach § 7 Abs. 2, n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, o) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft sowie wesentliche Änderungen des derzeitigen medizinischen Leistungsspektrums und der Leitungsstrukturen der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH und ihrer Tochtergesellschaften. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung entfällt bei den in den Buchstaben h) und i) genannten Geschäften, soweit die in einem Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden. Mindestens beträgt die Wertgrenze 100.000,00 Euro, höchstens jedoch 500.000,00 Euro.	o) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft sowie wesentliche Änderungen des medizinischen Leistungsspektrums der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH und ihrer Tochtergesellschaften. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung entfällt bei den in den Buchstaben h) und i) genannten Geschäften, soweit die in einem Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden. Mindestens beträgt die Wertgrenze 100.000,00 Euro, höchstens jedoch 500.000,00 Euro.		

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
Die Beschlüsse nach Buchstaben c), d), e) h), j), k), l), m), n) und o) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen. (4) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen sind an die Zustimmung der Kreistage der Landkreise Barnim und Uckermark und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde gebunden; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Gesellschaft) können die Kreistage der Landkreise Barnim und Uckermark und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde allgemein oder für bestimmte Unternehmen auf die Zustimmung verzichten.	Die Beschlüsse nach den Buchstaben c), d), e) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse nach Buchstabe o), die wesentliche Änderungen des medizinischen Leistungsspektrums der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH und ihrer Tochtergesellschaften auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen sind an die Zustimmung des Kreistages des Landkreises Barnim und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde gebunden; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Gesellschaft) können der Kreistag der Landkreises Barnim und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde allgemein oder für bestimmte Unternehmen auf die Zustimmung verzichten.		(4) Vor Gesellschafterbeschlüssen betreffend Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen haben die Hauptverwaltungsbeamten oder anderen Vertreter der Gesellschafter in Anlehnung an § 96 Abs. 1 Nr. 8 BBgKVerf das Votum der Kreistage der Landkreise Barnim und Uckermark und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde einzuholen; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Gesellschaft) können die Kreistage der Landkreise Barnim und Uckermark und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde allgemein oder für bestimmte Unternehmen auf die Einholung des Votums verzichten.
VI. Sonstige Bestimmungen			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
§ 13 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.			
§ 14 Jahresabschluss, Prüfung (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. (2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes			

Aktuelle Fassung vom 19.04.2024	Änderung Stand 23.10.2025	Kommentierungen	Anpassungen (in Fettdruck) aufgrund der Anforderungen des MIK Stand 20.11.2025
(HGrG) zu erstrecken. Dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde stehen die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nr. 3 und § 54 HGrG zu.			
§ 15 Bekanntmachungen			
(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.			
(2) Bei den Bekanntmachungen sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.			
§ 16 Gültigkeitsklausel			
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.			